

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 24. JUNI	2016
-----------------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 2016	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten 202-1-16	235
14. 6. 2016	Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	236
14. 6. 2016	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts (GebOWaffR) neu: 202-1-74	238
15. 6. 2016	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2016/2017 221-3-16	242

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

Vom 14. Juni 2016

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013
(HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. In Nummer 1.1.1 werden die Wörter „mündliche oder“ gestrichen.</p> <p>2. In Nummer 1.1.4 werden die Wörter „auf maschinell lesbaren Datenträgern“ gestrichen.</p> <p>3. In Nummer 1.3 wird die Textstelle „(§ 46 Absatz 1 Satz 1 und § 50 Absätze 1 und 3 BMG)“ durch die Textstelle „nach § 45 Absatz 1 BMG“ ersetzt.</p> <p>4. In Nummer 1.4 wird hinter der Zahl „46“ die Textstelle „Absatz 1 Satz 1 und § 50 Absätze 1 und 3“ eingefügt.</p> <p>5. Nummer 3.1 wird durch folgende Nummern 3.1 bis 3.1.2 ersetzt:</p> | <p>„3.1 Meldebescheinigung aus dem Melde-
register (§ 18 BMG)</p> <p>3.1.1 schriftliche Bescheinigung
(§ 18 Absätze 1 und 2 BMG)..... 10,—</p> <p>3.1.2 elektronische Bescheinigung
(§ 18 Absatz 3 BMG)..... 5,—</p> <p>Kann eine Bescheinigung nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 in dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beantragten Umfang nur nach zusätzlichen Feststellungen im Mikrofilmarchiv ausgestellt werden, so gelten Tatbestand und Gebührensatz der Nummer 1.2 entsprechend.“</p> <p>6. In Nummer 4 wird die Textstelle „3.1“ durch die Textstelle „3.1 bis 3.1.2“ ersetzt.</p> |
|---|---|

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Juni 2016.

Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 14. Juni 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193) wird verordnet:

- Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:
1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung – HmbMDÜV)“.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter dem Eintrag zu § 24 wird der Eintrag „§ 24a Abruf von Daten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung“ eingefügt.
 - 2.2 In dem Eintrag zu § 32 werden die Wörter „Fachämter der“ gestrichen.
 - 2.3 In dem Eintrag zu § 36 werden die Wörter „Verkehrsgewerbeaufsicht der“ gestrichen.
 3. Hinter § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Abruf von Daten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

 1. gesetzlicher Vertreter,
 2. Ein- und Auszugsdatum.“
 4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift werden die Wörter „Fachämter der“ gestrichen.
 - 4.2 Die Wörter „Fachämtern der Dezernate“ werden durch das Wort „Dezernaten“ ersetzt.
 - 4.3 In Nummer 1 werden die Wörter „die derzeitigen“ durch das Wort „derzeitige“ ersetzt und das Wort „das“ gestrichen.
 - 4.4 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Familienhilfe“ die Wörter „sowie den Sozialen Dienstleistungszentren“ eingefügt.
 - 4.5 In Nummer 2.4 werden die Wörter „Hilfen zur Erziehung“ durch die Wörter „Bezirklicher Angebotservice“ ersetzt.
 - 4.6 Hinter Nummer 2.4 werden folgende Nummern 2.5 und 2.6 eingefügt:

„2.5 für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Kindstagesbetreuung gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,

2.6 der Adoptionsvermittlungsstelle des Bezirksamtes Hamburg-Nord frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand und derzeitige Staatsangehörigkeiten,“.
 - 4.7 In Nummer 3.1 wird das Komma hinter dem Wort „Wohnungsvermittlung“ gestrichen und die Wörter „und das“ durch ein Komma ersetzt.
 - 4.8 In Nummer 3.3 wird das Komma hinter dem Wort „Unterhaltssicherungsgesetz“ gestrichen.
 - 4.9 In Nummer 3.4 werden hinter dem Wort „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ die Wörter „durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte“ eingefügt.
 - 4.10 In Nummer 3.5 wird das Komma hinter dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
 5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In der Überschrift und im Einleitungssatz werden jeweils die Wörter „Verkehrsgewerbeaufsicht der“ gestrichen.
 - 5.2 Die Textstelle „, insbesondere für Mitteilungen an die Ausländerbehörden und zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,“ wird gestrichen.
 - 5.3 Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Verkehrsgewerbeaufsicht, insbesondere für Mitteilungen an die Ausländerbehörden und zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, früheren Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
 2. für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Luftsicherheit frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum.“
 6. § 39 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. der für die Staatsangehörigkeit und Einbürgerung zuständigen Stelle Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand.“
 7. § 48 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Textstelle „, Zweitwohnungsteuerstelle,“ wird gestrichen.
 - 7.2 Das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 - 7.3 Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. der für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer zuständigen Stelle frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
 2. der für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Stelle frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum, das den Sterbefall beurkundende Standesamt und die Sterbeeintragsnummer,

3. der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum.“
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 8.1 In der Überschrift wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 8.2 In Abschnitt I. wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Ausschließlich die aktuelle Wegzugswohnung bei inaktuellen Personen ist mit der Wohnungsaktualität „true“ zu liefern, frühere Wegzugswohnungen sind mit der Wohnungsaktualität „false“ zu liefern.“
- 8.3 Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
- 8.3.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- 8.3.1.1 In Satz 1 werden hinter der Textstelle „2.1“ die Wörter „oder höher“ eingefügt.
- 8.3.1.2 Hinter Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Ab dem 1. Mai 2016 müssen Lieferungen an das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem in der XMeld-Version 2.1.1 erfolgen. Die Übermittlung von Deltanachrichten setzt keine Gesamtlieferung in derselben Version voraus.“
- 8.3.1.3 Im neuen Satz 6 werden die Wörter „initiale Gesamtdatenlieferung“ durch die Textstelle „vorausgehende Gesamtdatenlieferung oder in einer höheren XMeld-Version“ ersetzt.
- 8.3.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- 8.3.2.1 In der Anmerkung zu Nummer 16 wird hinter dem Wort „Schlüsseln“ die Textstelle „1,“ eingefügt.
- 8.3.2.2 Nummer 17 werden die Wörter „sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises“ gestrichen.
- 8.3.2.3 In Nummer 20 wird folgende Textstelle angefügt:
„Beurkundendes Standesamt und Nummer des Sterbeeintrags 1902, 1903
Hinweis: Landesspezifische Ausprägung für Hamburg“.
- 8.4 In Abschnitt IV. wird das Wort „Mai“ durch das Wort „November“ ersetzt.
- 8.5 Abschnitt V. wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Juni 2016.

Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts
(GebOWaffR)
 Vom 14. Juni 2016

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15, 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 505, 523), wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1516), in der jeweils geltenden Fassung und nach den auf dem Waffengesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Kosten für notwendige Übersetzungen zu erstatten.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Vorauszahlung

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung von notwendigen Auslagen entstehen in Antragsverfahren mit der Antragstellung, im Übrigen mit Bestandskraft der erlassenen Anordnung. Die zuständige Behörde soll die Bearbeitung von Antragsverfahren von der Vorauszahlung der Gebühr und den zu erwartenden notwendigen Auslagen abhängig machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei

1. sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse oder aufgrund einer Gefährdung wegen einer hoheitlichen Tätigkeit von öffentlich Bediensteten verwendet werden,
2. ist die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 WaffG.

§ 5

Gebührenermäßigungen

(1) Bei Rücknahme eines Antrages nach Beginn der Bearbeitung, aber vor deren Beendigung, ermäßigt sich die Gebühr für die Amtshandlung um ein Viertel. Aus Gründen der Billigkeit kann sie um bis zu drei Viertel ermäßigt werden.

(2) Bei erfolglosen Widersprüchen gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung wird eine Gebühr bis zur vollen für die angegriffene oder beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30 Euro.

(3) Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, wird eine Gebühr bis zu drei Viertel der Gebühr eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens erhoben. § 12 Absatz 4 des Gebührengesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in waffenrechtlichen Verfahren nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert des streitigen Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 30 Euro erhoben. Bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung vor Beginn der sachlichen Bearbeitung wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juni 2016.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Abschnitt 1					
Waffengesetz					
1	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG .. bis	60,— 170,—	6	fung) einschließlich Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe.....	52,—
2	Regelüberprüfung von Zuverlässigkeit und Eignung nach § 4 Absatz 3 WaffG		6.1	Ausstellung von Folgedokumenten, Eintragungen in eine WBK und Korrekturen einer WBK	
2.1	mit geringem Prüfungsaufwand.....	34,—	6.2	Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene WBK in Fällen der §§ 17 und 18 WaffG	20,—
2.2	mit erhöhtem Prüfungsaufwand, wenn zusätzliche Akten angefordert werden müssen oder die bzw. der Betroffene in die Überprüfung einbezogen werden muss, zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1	20,— 170,—	6.3	Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene WBK in Fällen der §§ 17 und 18 WaffG	20,—
3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG..... Auf eine Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn ein Jagdschein erteilt wurde.	41,—	6.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte WBK (Voreintrag).....	Gebühr in Höhe der jeweiligen Gebühr für die Ausstellung der WBK
4	Nachträgliche Auflagen, Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte nach § 9 Absätze 2 und 3 WaffG	30,— 570,—	6.4	Eintragung einer Waffe in die WBK gemäß § 10 Absatz 1a WaffG, § 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG, § 14 Absatz 4 Satz 2 WaffG, § 20 Absatz 2 WaffG.....	30,—
5	Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 WaffG		6.5	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn der Anlass nicht durch Behörden verursacht wurde	30,—
5.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe.	81,—	7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der jeweiligen Gebühr für die Ausstellung des Dokuments
5.2	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	52,—	8	Ausstellung einer WBK nach § 10 Absatz 2 WaffG	
5.3	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger	52,—	8.1	Ausstellung einer Vereins-WBK einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	81,—
5.4	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe.....	81,—	8.2	Eintragung oder Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine WBK	30,—
5.5	Ausstellung einer WBK für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	81,—	8.3	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG.....	30,—
5.6	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	81,—	9	Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 WaffG	
5.7	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	210,— 370,—	9.1	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG	20,—
5.8	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen WBK	152,—	9.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	52,—
5.9	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen und Munitionssachverständige nach Verwaltungsaufwand bis	210,— 370,—	9.3	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in	
5.10	Ausstellung einer WBK in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	73,—			
5.11	Ausstellung einer WBK in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG (ohne Bedürfnisprü-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	160,— bis 320,—	19	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht je Waffe einer Sammlung nach § 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG	30,—
9.4	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG	160,— bis 320,—	20	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition oder zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 WaffG, auch als Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	270,— bis 2.700,—
9.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	160,— bis 320,—	21	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG auch in Verbindung mit § 21a WaffG	60,— bis 170,—
9.6	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	20,—	22	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25 Absatz 2 WaffG	52,—
9.7	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein in den Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	20,—	23	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 WaffG	100,— bis 280,—
10	Erlaubnis zum Führen einer Waffe nach § 10 Absatz 4 WaffG		24	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung nach § 27 Absatz 1 WaffG	
10.1	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG nach § 10 Absatz 4 Sätze 1 und 2 WaffG	140,— bis 290,—	24.1	Ortsfeste Schießstätte	150,— bis 370,—
10.2	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	140,— bis 290,—	24.2	Ortsveränderliche Schießstätte	80,— bis 210,—
10.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG	52,—	25	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter nach § 27 Absatz 4 WaffG	52,—
11	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Absatz 5 WaffG	30,— bis 340,—	26	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen nach § 28 Absatz 3 WaffG	52,—
12	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 WaffG	46,—	27	Bescheinigungen oder Änderungen von Bescheinigungen in den Fällen des § 28 WaffG	
13	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 WaffG	30,— bis 230,—	27.1	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Absatz 4 WaffG	30,—
14	Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG	56,—	27.2	Eintragung oder Änderung der verantwortlichen Person für Schusswaffen in eine WBK in den Fällen des § 28 WaffG	30,—
15	Erteilung einer Erwerbserlaubnis nach § 14 Absatz 3 WaffG	87,—	28	Waffenrechtliche Genehmigungen und Bescheinigungen für maritime Bewachungsaufgaben nach § 28a Absatz 1 WaffG	
16	Bewilligungen und Erlaubnisse zum Führen einer Waffe und zum Schießen zur Brauchtumpflege nach § 16 WaffG		28.1	Waffenrechtliche Genehmigung maritimer Bewachungsaufgaben mit Nebenbestimmungen (Grundbescheid ohne WBK)	280,— bis 2.900,—
16.1	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen nach § 16 Absatz 2 WaffG	101,—	28.2	Ausstellung einer Bescheinigung über geprüfte Wachpersonen, je Wachperson	64,—
16.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 16 Absatz 3 WaffG	101,—	28.3	Eintragung oder Änderung der verantwortlichen Person für Schusswaffen in eine WBK	64,—
17	Umschreibung einer WBK nach Änderung des Sammelthemas nach § 17 Absatz 2 WaffG	210,— bis 370,—	29	Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29, § 30 Absätze 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG	
18	Eintragung beziehungsweise Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 WaffG	30,—	29.1	Erlaubnis zum Verbringen	20,— bis 200,—
			29.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach Nummer 29.1	20,—
			30	Allgemeine Erlaubnis nach § 31 Absatz 2 WaffG zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Staat der Europäischen Union durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	40,— bis 190,—		satz 3 WaffG, wenn der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	80,— bis 200,—
31	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) nach § 32 WaffG		38	Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen nach § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG	100,— bis 230,—
31.1	Verlängerung der Geltungsdauer des EFP oder der Einzelgenehmigung des EFP nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	20,—	39	Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition nach § 41 WaffG	220,— bis 510,—
31.2	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten EFP . .	30,—	40	Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 WaffG . .	60,— bis 220,—
31.3	Ausstellung eines EFP einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Absatz 6 WaffG	30,—	41	Widerruf oder Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 45 WaffG, wenn der Berechtigte Anlass zu der Maßnahme gegeben hat	280,— bis 610,—
31.4	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen EFP	30,—	42	Weitere Maßnahmen nach § 46 WaffG	
31.5	Eintragung oder Streichung einer Schusswaffe oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem EFP	20,—	42.1	Sicherstellung von Waffen und Munition, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden nach § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 WaffG	100,— bis 230,—
31.6	Änderung von sonstigen Eintragungen im EFP	30,—	42.2	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Waffen und Munition nach § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG	100,— bis 230,—
32	Eintragung des Überlassens einer Schusswaffe nach § 34 Absatz 2 WaffG	30,—		Abschnitt 2	
	Die Eintragung des Überlassens zum Zwecke der Vernichtung der Schusswaffe erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird.			Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert am 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2698), in der jeweils geltenden Fassung	
33	Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Vertriebs oder des Überlassens von Waffen oder Munition insbesondere im Reise-gewerbe, auf Messen und Märkten nach § 35 Absatz 3 WaffG	52,—	43	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 AWaffV	80,— bis 390,—
34	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG		44	Anerkennung des Nachweises der Sachkunde nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	
34.1	Durchgeführte Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 WaffG	60,— bis 340,—	44.1	Anerkennung von Sachkundeführern . .	280,— bis 2900,—
34.2	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung nach § 36 Absatz 6 WaffG	50,— bis 340,—	44.2	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	30,—
35	Sicherstellung oder Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme nach § 37 Absatz 1 WaffG	280,— bis 890,—	45	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes nach § 9 Absatz 2 AWaffV	60,— bis 230,—
	Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit insbesondere bei der freiwilligen Abgabe von Waffen oder Munition ganz oder teilweise abgesehen werden.		46	Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Absatz 4 AWaffV	60,— bis 230,—
36	Betriebsprüfung nach § 39 Absatz 2 WaffG bei Waffenherstellung, Handel, Schießstätten oder Bewachungsunternehmen . .	90,— bis 340,—	47	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte nach § 12 Absatz 1 AWaffV	140,— bis 970,—
37	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegenehmigungen nach § 39 Ab-		48	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 12 Absatz 2 AWaffV	60,— bis 230,—
			49	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung von Waffen	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	und Munition nach §13 Absätze 5 bis 8 AWaffV	60,— 330,—		der Lehrgänge oder des Schießbetriebes nach §25 AWaffV	170,— 280,—
50	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach §14 AWaffV	60,— 330,—		Abschnitt 3	
				Sonstige Amtshandlungen	
51	Zulassung einer Ausnahme nach §20 Absatz 4 AWaffV	30,—	54	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses von einer Gebührenerhebung abgesehen wird	30,—
52	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen nach §23 Absatz 2 AWaffV	30,—			bis 1.600,—
53	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen, sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung				

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
für das Wintersemester 2016/2017**

Vom 15. Juni 2016

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), in Verbindung mit §2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) In den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengängen bestehen im Wintersemester 2016/2017 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2016/2017 die in der Anlage 1 aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Studiengänge werden die Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Die Auffüllgrenzen lei-

ten sich unter Berücksichtigung des Schwundes ab aus der ursprünglich für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl. Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Bewerberinnen und Bewerber für das zweite oder ein höheres Fachsemester können daher nur nach Maßgabe frei werdender oder, wenn Studienplätze im ersten Fachsemester nicht vollständig vergeben wurden, noch freier Studienplätze im Rahmen der in der Anlage 1 jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 15. Juni 2016.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Anlage 1

Nr.	Studienfach	Abschluss	Zulassungen in das erste Fachsemester
1.	Bachelor-Studiengänge		
1.01	Angewandte Informatik	Bachelor of Science	49
1.02	Außenwirtschaft / Internationales Management	Bachelor of Science	38
1.03	Bibliotheks- und Informationsmanagement	Bachelor of Arts	62
1.04	Bildung und Erziehung in der Kindheit	Bachelor of Arts	60
1.05	Biotechnologie	Bachelor of Science	50
1.06	Dualer Studiengang Pflege	Bachelor of Arts	40
1.07	Elektrotechnik und Informationstechnik	Bachelor of Science	117
1.08	Fahrzeugbau	Bachelor of Engineering	87
1.09	Flugzeugbau	Bachelor of Engineering	61
1.10	Gefahrenabwehr / Hazard Control	Bachelor of Engineering	27
1.11	Gesundheitswissenschaften	Bachelor of Science	27
1.12	Information Engineering	Bachelor of Science	45
1.13	Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management	Bachelor of Science	50
1.14	Internationale Wirtschaft und Außenhandel	Bachelor of Science	45
1.15	Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre	Bachelor of Science	39
1.16	Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre	Bachelor of Science	38
1.17	Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme	Bachelor of Science	46
1.18	Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion	Bachelor of Science	47
1.19	Maschinenbau (Fertigungstechnik)	Bachelor of Engineering	45
1.20	Mechatronik	Bachelor of Science	40
1.21	Media Systems	Bachelor of Science	24
1.22	Medientechnik	Bachelor of Science	43
1.23	Medien und Information	Bachelor of Arts	57
1.24	Medizintechnik / Biomedical Engineering	Bachelor of Science	51
1.25	Ökotrophologie	Bachelor of Science	59
1.26	Produktionstechnik und -management	Bachelor of Science	46
1.27	Regenerative Energiesysteme und Energie-management – Elektro- und Informationstechnik	Bachelor of Science	45
1.28	Soziale Arbeit	Bachelor of Arts	192
1.29	Technische Informatik	Bachelor of Science	49
1.30	Umweltechnik	Bachelor of Science	47
1.31	Verfahrenstechnik	Bachelor of Science	43
1.32	Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	43
2.	Master-Studiengänge		
2.01	Automatisierung	Master of Science	14
2.02	Berechnung und Simulation im Maschinenbau	Master of Science	10
2.03	Design	Master of Arts	57
2.04	Fahrzeugbau	Master of Science	29
2.05	Flugzeugbau	Master of Science	28
2.06	Food Science	Master of Science	25
2.07	Health Sciences	Master of Science	20
2.08	Informatik	Master of Science	23
2.09	Information, Medien, Bibliothek	Master of Arts	25
2.10	Informations- und Kommunikationstechnik	Master of Science	8
2.11	International Business	Master of Science	20
2.12	International Logistics and Management	Master of Science	22
2.13	Medizintechnik / Biomedical Engineering	Master of Science	10
2.14	Mikroelektronische Systeme	Master of Science	13
2.15	Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	Master of Science	10
2.16	Pharmaceutical Biotechnology	Master of Science	10
2.17	Produktionstechnik und -management	Master of Science	10
2.18	Renewable Energy Systems	Master of Engineering	25
2.19	Soziale Arbeit	Master of Arts	24

Anlage 2

Nr.	Studienfach	Zulassungen in höhere Fachsemester (FS)						
		2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
1.	Bachelor-Studiengänge							
1.01	Außenwirtschaft / Internationales Management	39	38	35	37	35	35	
1.02	Bekleidung – Technik und Management	0	31	0	28	0	29	
1.03	Bildung und Erziehung in der Kindheit	0	75	0	144	0	55	
1.04	Elektro- und Informationstechnik	58	97	44	76	35	63	
1.05	Illustration	32	0	29	0	31	0	
1.06	Kommunikationsdesign	69	0	58	0	61	0	
1.07	Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre	38	36	34	33	32	31	
1.08	Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre	38	37	35	37	35	34	
1.09	Media Systems	23	19	19	41	17		
1.10	Medientechnik	41	38	36	37	32	31	
1.11	Modedesign Kostümdesign Textildesign	56	0	55	0	50	0	
1.12	Ökotoxologie	57	57	54	54	49		
1.13	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	0	41	0	34	0	26	
1.14	Soziale Arbeit	0	268	0	281	0	184	
2.	Master-Studiengänge							
2.01	Automatisierung	14	12					
2.02	Design	0	58					
2.03	Food Science	0	20	0				
2.04	Informations- und Kommunikationstechnik	7	7					
2.05	International Business	0	20					
2.06	International Logistics and Management	0	22					
2.07	Marketing und Vertrieb	23	0					
2.08	Mikroelektronische Systeme	0	13					
2.09	Multichannel Trade Management in Textile Business	24	0					
2.10	Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games	40	0					

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).